

Anlage A1 – zur Dienstleistungsvereinbarung

odFIN-Rahmenvertrag – Abrechnung- Zusatzleistungen – Heilmittel – Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung der opta data Finance GmbH, Essen

– im Folgenden odFIN genannt –

I. Präambel

Die odFIN hat verschiedene Zusatzleistungen entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten und zu ergänzen.

II. AktivSchutz

Unter dem Namen „AktivSchutz“ bietet odFIN dem Kunden Leistungen an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern.

1. AktivSchutz im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern

Die Zusatzleistung AktivSchutz im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern wird von odFIN in verschiedenen Varianten angeboten: AktivSchutz Comfort, AktivSchutz Premium und AktivSchutz Digital. Je nach Ausgestaltung der gewählten Produktvariante beinhaltet dies u.a. die Minimierung von Beanstandungen durch die Kostenträger, die kostenlose Neuabrechnung, die Übernahme der Rückläuferbearbeitung, die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung bis hin zur Übernahme des Ausfallschutzes bei nicht korrigierbaren Rückläufern. Die konkreten Absetzungskriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Belegangaben hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit stellen und der ggf. gewährte Ausfallschutz der einzelnen Produktvariante, ergeben sich aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung.

Die odFIN wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung entweder im Online Kunden-center oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von odFIN nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog gemäß Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, der zum Zeitpunkt des Belegeingangs dem Kunden als letztes zur Verfügung gestellt wurde.

Daneben gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zur jeweiligen AktivSchutz-Variante:

1.1. AktivSchutz Comfort

Im AktivSchutz Comfort bezieht sich die Zusatzleistung auf Forderungen gegenüber allen gesetzlichen Kostenträgern.

Zunächst überprüft odFIN im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für den AktivSchutz Comfort geltenden Kriterien aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung. Sollte odFIN bei der Prüfung der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, wird odFIN die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei odFIN zur erneuten Abrechnung einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist den korrigierten Beleg wieder bei odFIN zur Abrechnung einreicht, wird odFIN die Forderung

unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Erfolgt eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung und ist für dieses Kriterium im AktivSchutz Comfort ein Ausfallschutz vorgesehen und eine Korrektur des Fehlers nachträglich nicht mehr möglich, verpflichtet sich odFIN die Absetzung des Kostenträgers nicht an den Kunden zurückzubelasten. Erfolgt eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung und ist für dieses Kriterium im AktivSchutz Comfort kein Ausfallschutz vorgesehen und eine Korrektur des Fehlers nachträglich nicht mehr möglich, wird odFIN die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfangs und werden nicht von odFIN getragen.

1.2. AktivSchutz Premium

Im AktivSchutz Premium bezieht sich die Zusatzleistung auf Forderungen gegenüber allen gesetzlichen Kostenträgern.

Zunächst überprüft odFIN im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für den AktivSchutz Premium geltenden Kriterien aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung. Sollte odFIN bei der Prüfung der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, werden Beanstandungen durch odFIN soweit möglich ohne aktive Mithilfe des Kunden bearbeitet. Hiervon erfasst sind Fehler, die von odFIN im Auftrag des Kunden selbst behoben werden können, genauso wie Fehler, die der Einschaltung Dritter bedürfen.

Mit Abschluss des Vertrags über die Zusatzleistung AktivSchutz Premium erteilt der Kunde odFIN eine widerrufliche Vollmacht, dass diese Korrekturen entsprechend den Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung von odFIN auftragsgemäß vorzunehmen sind. Aufgrund dieser Vollmacht ist odFIN berechtigt, die Korrekturen selbst vorzunehmen oder Dritte zu kontaktieren, um Auskünfte zu den Korrekturen zu erhalten oder eine Korrektur seitens des Dritten zu bewirken. Der Kunde wird odFIN alle für die Ausübung der Vollmacht erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie ggf. eine separate schriftliche Vollmacht erteilen, wenn dies notwendig ist. Sollten durch eine erneute Abrechnung Bearbeitungsgebühren der Kostenträger ausgelöst werden, werden diese von odFIN getragen.

In den Fällen der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, in denen die Absetzung des Kostenträgers durch odFIN nicht mehr korrigiert werden kann, wird die Forderung nicht an den Kunden zurückbelastet.

Der Kunde erklärt, dass er odFIN jederzeit auf Anfrage bei der Korrekturbearbeitung unterstützen wird.

1.3. AktivSchutz digital

Die Zusatzleistungen umfasst alle Voraussetzungen und Leistungen des AktivSchutz Premium wie unter Ziffer 1.2 in dieser Anlage A1 beschrieben. Die Zusatzleistung ist nur wählbar in Verbindung mit dem gleichzeitigen Bezug der Abrechnungssoftware TheraPlus oder theva und einer digitalen Anlieferung der Abrechnungsdaten über eine der genannten Abrechnungssoftware.

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

2. AktivSchutz im Rahmen der Privatabrechnung (AktivSchutz Privat)

Bestandteil der Leistung Privatabrechnung ist stets die im folgenden beschriebene Zusatzleistung AktivSchutz Privat. Die Abwahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über das Online-Kundencenter vom Kunden getätigt werden.

Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch odFIN im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben, beauftragt odFIN nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen („Saldaris“), um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste, und falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung.

Erfolgt im Aktivschutz Privat nach den o.g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners oder werden Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens bis zu diesem Zeitpunkt werden von odFIN getragen.

Danach erfolgt eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen über Saldaris nach Beauftragung durch den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit auszuwählen, dass eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen weiter über Saldaris erfolgt. Der Kunde ermächtigt odFIN in diesem Fall offene Vorgänge direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung abschließt. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden nicht.

III. AktivService

1. AktivService Abholung

1.1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

1.1.1 Leistungsbeschreibung

Die odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Das Online Kundencenter dient dem Kunden hier als Beauftragungsplattform, auf dem der Kunde DPAG mit dem Transport seiner Belege im Namen der odFIN beauftragen kann.

Für den Transport gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt.

Im Online Kundencenter kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z.B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten.

Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

1.1.2 Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an odFIN berechnet. Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch odFIN gemäß Vereinbarung in der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung. Jedes Packstück gilt als eigenständiger Versand.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von odFIN an den Kunden gibt odFIN an den Kunden die ihr von DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter dem im Online Kundencenter hinterlegten Link informieren.

Der Kunde kann sich im Online Kundencenter, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung / Abholung treffen.

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z.B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von odFIN an den Kunden berechnet werden.

Sollte die DPAG die Kosten, für die vom Kunden in Auftrag gegebene Transporte nach Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung erhöhen oder verringern, ist odFIN berechtigt, die von ihr gegenüber dem Kunden erhobene Pauschale entsprechend der Kostenänderung der DPAG anzupassen.

1.1.3 Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer II.1.2.3 der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auf dem Transport durch odFIN versichert. Im Übrigen haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat sich deshalb diesbezüglich an die DPAG zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu wenden.

1.2. Abholung/Versand von Privatpackstücken

Die odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Abschnitt III Ziffer 1.1.1 dieser Anlage AI).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf Abschnitt III Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 dieser Anlage AI verwiesen.

Sollte der in Auftrag gegebene Transport seitens der DPAG nicht durchgeführt werden, haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Privatpackstücken. Der Kunde hat daher bei fehlerhafter Ausführung, Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an DPAG zu richten. odFIN hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung der odFIN ist ausgeschlossen.

2. AktivService Codierung & Taxierung

Die odFIN übernimmt für den Kunden die Ermittlung folgender Angaben/Daten aus der Verordnung nach § 302 SGB V:

- Positionsnummer des Heilmittels
- Anzahl (Faktor) der erbrachten Leistungen
- Anzahl der durchgeführten Hausbesuche
- Gesamtzahlung
- Gesamtbrutto (inkl. gesetzlicher Zuzahlung)

Mit Abschluss des Vertrags über diese Zusatzleistung entfällt somit die Pflicht des Kunden odFIN die genannten Daten für die Abrechnung der Belege ausdrücklich mitzuteilen.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen, die odFIN in der Zusatzleistung AktivService Codierung & Taxierung für den Kunden erfasst hat, prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Erfassung der o.g. Daten durch odFIN erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, werden diese Beanstandungen durch odFIN soweit möglich ohne aktive Mithilfe des Kunden bearbeitet und die Forderung wird nicht an den Kunden zurückbelastet. Anderenfalls wird der Beleg unter Angabe des Fehlers an den Kunden zurückgeschickt. odFIN wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

3. AktivService Fibu (Finanzbuchhaltung)

Elektronische Übermittlung der vorkontierten Abrechnungsdaten für die Finanzbuchhaltung des Kunden. Für Kunden, die ihre Buchhaltung mit einer DATEV-kompatiblen Software betreiben, erfolgt eine buchhalterische Zuordnung der Verrechnungskonten zu den jeweiligen Debitorenkonten inkl. der einzelnen Leistung und des Buchungsbetrags.

4. AktivService Archivierung bzw. Archivverlängerung

Die Zusatzleistung Archivierung bzw. Archivverlängerung umfasst folgende Leistungen: Bereitstellung aller kundeneigenen Daten und Abrechnungsbelege über den kostenlosen rückwirkenden Zeitraum von 180 Tagen hinaus bis zu 10 Jahre im Online Kundencenter (max.

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

jedoch für Dauer der Geschäftsbeziehung und für den Zeitraum über den die Daten gescannt wurden).

Das Archiv der odFIN stellt eine reine Dokumentenablage dar. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bzgl. der Aufbewahrung seiner Dokumente hat der Kunde selbständig zu prüfen und zu gewährleisten.

IV. AktivReport

Unter dem Namen „AktivReport“ bietet odFIN dem Kunden zusammenfassende Aufstellung und Auswertungen (Statistiken) seiner Abrechnungen nach verschiedenen Kriterien an. Die gebuchten Statistiken werden dem Kunden im Online Kundencenter im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es gibt die im Folgenden aufgelisteten Statistiken, die der Kunde als Zusatzleistung buchen kann. Ist eine der Statistiken durch den Kunden gebucht, so erhält dieser die folgenden Informationen:

1. AktivReport Alphabetische Namensliste

Der Kunde erhält eine Auflistung sämtlicher Leistungen je Patienten. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Alphabetische Namensliste
- Alphabetische Namensliste mit Kundenrechnungsnummer

2. AktivReport Arzt

Der Kunde erhält eine Auswertung über die Anzahl und den Wert aller Verordnungen eines Arztes. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Arztnummernstatistik
- Arztnummernstatistik kumuliert
- Arztnummernstatistik (Kunden)
- Arztnummernstatistik kumuliert (Kunden)
- Arztnummern-/Positionsnummernstatistik

3. AktivReport Kundenrechnungsnummer

Der Kunde erhält eine zusammenfassende Aufstellung der Rechnungsnummern seiner Patienten.

4. AktivReport Mitarbeiter

Der Kunde erhält einer Auswertung über die Anzahl, Art und den Wert aller durchgeführten Behandlungen eines Mitarbeiters. Für Kunden des Classic-Tarifs gilt: Bei Buchung dieser Statistik muss die Mitarbeiternummer vom Kunden auf der Verordnung notiert werden. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Mitarbeiter-Statistik (gesetzliche Verordnung)
- Mitarbeiter-Statistik (Leistungserbringungsdatum)

5. AktivReport Positionsnummern

Der Kunden erhält eine Auflistung aller Positionsnummern von abgerechneten Leistungserbringungen. Diese Statistik steht in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- Positionsnummern
- Positionsnummern (kumuliert)

V. Allgemeines zu den Zusatzleistungen

1. Kündigungsfristen

Die Kündigung der einzelnen Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI hat mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen und kann separat von der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), z.B. im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist odFIN berechtigt, die Leistungen des Aktivschutzes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für jeden Belegeingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus der odFIN eingeht, sind alle Leistungen durch odFIN zu den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.

Für Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht seitens der Kostenträger abschließend anerkannt wurden, gilt die Einschränkung, dass diese im AktivSchutz Comfort, Premium und Digital für eine Dauer von drei Monaten noch von der odFIN bearbeitet werden. Vorgänge, die in diesem Zeitraum nicht geklärt werden können, werden an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung und Rückbelastung).

Sollte der Kunde gleichzeitig zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auch Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI gewählt haben, werden diese zum Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Erfolgt eine spätere Beauftragung der odFIN zur Erbringung einzelner Zusatzleistung, werden diese bis zu 5 Werktagen (Mo – Fr) nach Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam. Eine vorherige Leistungspflicht der odFIN besteht nicht. Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI verbunden.

2. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der Anlage AI Zusatzleistungen)